

Tätigkeitsbericht 2015 des Grazer Altstadtwaltes (Gem. § 15 Abs.3 GAEG 2008)

1. Fünfte Novelle des GAEG 2008:

Am 28.04.2015 trat die vom Steiermärkischen Landtag am 10.03.2015 beschlossene fünfte Novelle, LGBl. Nr. 28/2015, in Kraft. Damit wurden unter anderem die Funktionsperioden der Altstadtwaltschaft von zwei mal drei Jahren auf zwei mal fünf Jahren erweitert. Da die ersten beiden dreijährigen Perioden am 18.01.2015 abgelaufen waren, konnte die Wiederbestellung auf Grund des zeitlichen Ablaufes des Gesetzeswerdungs- und Kundmachungsprozesses erst am 28.05.2015 erfolgen. Die durch die Neuwahl des Steiermärkischen Landtages notwendig gewordene Konstituierung der neuen Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK) für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode erfolgte am 10.07.2015. Die Kunsthistorikerin Mag.a Gertraud Strempl-Ledl wurde zur Vorsitzenden und Univ.Prof.Arch.DI Michael Szyszkowitz zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

In materiellrechtlicher Hinsicht ist vor allem die neue Bestimmung des § 7 Abs. 2a von Bedeutung, womit Kriterien für die Beurteilung des Gesetzesbegriffes "baukünstlerische Qualität" als eine der Voraussetzungen für die gebotene Einfügung von baulichen Maßnahmen in die Altstadt gesetzlich festgelegt und damit näher determiniert worden sind. Auch die neue Bestimmung des § 12 Abs. 7 unterstützt die Bemühungen um eine konfliktärmere Bewältigung des Altstadtschutzes. Darin wird die ASVK über Anfrage ermächtigt, schon vor der Durchführung von Architekturwettbewerbsverfahren oder in derartigen Verfahren selbst mitzuwirken, um möglichst frühzeitig Hinweise für eine altstadtgerechte Planung geben zu können. Formalrechtlich ist schließlich hervorzuheben, dass das bisherige Beschwerderecht der Altstadtwaltschaft an den Verwaltungsgerichtshof durch das Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht ersetzt wurde, womit sichergestellt ist, dass die Entscheidungen der Grazer Bau- und Anlagenbehörde bei allfälligen Widersprüchen zu Gutachten der ASVK bereits in der zweiten Rechtsstufe einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Die einzelnen Schutzzonen (1,2,3,4/1-13,5) sind im Berichtsjahr unverändert geblieben.

2. Stärkung der urbanen Funktion:

Die Zielsetzungen des GAEG blieben durch die Novelle unverändert und lauten nach wie vor: "Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie die Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion." Daraus ist ersichtlich, dass die als vorrangiges öffentliches Interesse bezeichneten Gesetzesziele nicht nur konservatorisch sondern auch verändernd wirken können, denn die Stärkung der urbanen Funktion schließt die Möglichkeit einer Veränderung mit ein. Urbanität zeichnet sich maßgeblich durch ihre Funktionsdurchmischung aus. Die urbane Funktion einer Stadt mit einer gegenüber ruralen Gebieten hohen Bevölkerungsdichte umfasst im Wesentlichen die Bereiche Wohnen, Arbeit, Bildung, Forschung, Soziales und Erholung samt der zugehörigen Infrastruktur.

Jede Stadt ist ein lebendiger Organismus, der im Laufe seiner historischen Entwicklung das heutige Stadtbild geprägt hat. Dies trifft auch auf die Landeshauptstadt Graz zu, in der die einzelnen Baustilepochen von der Gotik, Renaissance, über den Manierismus und das Barock, den Klassizismus, die Gründerzeit, den Jugendstil bis herauf zur Moderne ablesbar sind. Diese Vielfalt war einer der Gründe, dass die Grazer Altstadt samt dem Schloß Eggenberg zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt wurde, womit neben den Erhaltungszielen auch die Verpflichtung verbunden ist, die Stadt nachhaltig weiterzuentwickeln. Innovationspotential ist in Graz als bedeutendem Forschungsstandort reichlich vorhanden.

3. Dachgeschoßausbauten:

Wie schon im Vorjahr berichtet, entfielen rund 14 Prozent aller baulichen Vorhaben in der Altstadt auf Dachgeschossaus- oder -umbauten, die vor allem durch die notwendigen Belichtungsöffnungen oder vielfach begehrten Dachterrassen zu einer nicht immer konfliktfreien Abwägung zwischen Wohnraumbeschaffung und Erhaltung der historischen Dachlandschaft führen. Dazu zählen vor allem Doppelstagen in Dachgeschoßen.

Dieser Entwicklung Rechnung tragend hat der hauptsächlich von ehemaligen oder derzeitigen sachverständigen Damen und Herren getragene "Verein Grazer Altstadt" 2015 den dritten Band seiner Publikationen dem Dachausbau gewidmet (Hrsg. Michael Szyszkowitz, Leykam Verlag). Die insgesamt neun Autorinnen und Autoren des 168 Seiten starken Druckwerkes wollten damit einen konstruktiven Beitrag für den sensiblen Umgang mit dieser typisch urbanen Wohnraumschließung schaffen. Das vom Internationalen Städteforum herausgegebene ISG MAGAZIN, Ausgabe 2-2015, hob in ihrem Buchtipp hervor, dass es eine zentrale Absicht des Bandes ist, Betrachtungen vorzustellen, die das Thema Dachausbau in mehrfacher Hinsicht restaurativ, technisch innovativ und baukünstlerisch beleuchten.

4. Vollzug des GAEG:

4.1. Begutachtungen:

Im Berichtsjahr 2015 wurden der ASVK insgesamt 739 Vorhaben (z. Vgl. 2009: 659, 2010: 705, 2011: 694, 2012: 750, 2013: 751, 2014: 696) zur Begutachtung vorgelegt. Davon entfielen 292 auf Voranfrage-Verfahren und 447 auf Begutachtungen für die Grazer Bau- und Anlagenbehörde.

Von den bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes beschlossenen Stellungnahmen zu Voranfragen waren 59% positiv, 39 % negativ und 2% teils positiv, teils negativ, von den beschlossenen Gutachten 82% positiv, 17% negativ und 1% teils positiv, teils negativ.

4.2. Projektsprechtage:

In konstruktiver Ergänzung der Tätigkeit als weisungsfreies und disziplinübergreifendes Sachverständigen-Kollegium ist die ASVK gemeinsam mit dem Altstadtdanwaltschaft bemüht, durch Projektsprechtage Planungen zu unterstützen. Von diesem Angebot ist im Berichtsjahr abermals vermehrt Gebrauch gemacht worden. Diese Sprechstage finden nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. (0316) 877 3160 in der Regel 14-tägig in der Geschäftsstelle der ASVK, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 4. Stock, statt.

Dadurch konnten bspw. die beim Thalia-Komplex im Gefolge der "Alpine Krise" entstandenen Probleme mit der Materialität der Dachhaut und der veränderten Haustechnik auf dem Dach letztlich einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden. Dasselbe kann auf Grund der bisherigen Erfahrungen für die beabsichtigte Erweiterung und Umgestaltung des Spitals der Barmherzigen Brüder in der Altstadt erwartet werden.

4.3. Konsultationen:

Die besonders umfangreiche Vorschriften- und Normendichte im Bau- und Anlagenbereich hat auch eine beachtliche Kompetenzvielfalt zur Folge, deren Komplexität durch gegenseitige Konsultationen der zuständigen Dienststellen gemildert werden kann. Es wird daher großer Wert auf die Zusammenarbeit mit der Bau- und Anlagenbehörde, dem Stadtplanungsamt und dem Bundesdenkmalamt gelegt, da sich die von den genannten Dienststellen zu vollziehenden Gesetze samt Verordnungen gegenseitig berühren, ergänzen oder sogar durchdringen, aber unterschiedliche Ziele verfolgen. Die Einladung von Vertretern dieser Dienststellen als beratende Mitglieder zu den regelmäßigen Sitzungen der ASVK hat sich sehr bewährt.

4.4. Stellungnahmen zu Gegengutachten:

Die Altstadtanwaltschaft hat 2015 insgesamt neun Stellungnahmen zu sogenannten Gegengutachten verfasst, die das Gutachten der ASVK in Frage gestellt haben. Acht Stellungnahmen bezogen sich auf Verfahren der ersten Instanz, eine Stellungnahme auf ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. In allen Fällen wurde der Argumentation der Altstadtanwaltschaft gefolgt.

Graz, 11. Jänner 2016



Prof. Dr. Manfred Rupprecht